

1314/AB

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.1295/J betreffend  
Endabrechnung der Pyhrnautobahn, welche die Abgeordneten  
Anschober, Freundinnen und Freunde am 2. Oktober 1996 an mich  
richteten und die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in  
Kopie beigelegt ist, beantworte ich auf Grundlage der von mir von  
der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen  
Aktiengesellschaft eingeholten Information wie folgt :

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage :

Unter Hinweis auf die bereits in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 659/J erteilte Antwort wird nochmals zusammengefaßt :

1 . A 9 Pyhrnautobahn, Schoberpaß, Hauptaufträge mit Zusatzleistungen ohne Preisgleitung:

Baulos 115 571,90 Mio.S  
Baulos 116 670,10 Mio.S  
Baulos 117 463,50 Mio.S  
Baulos 118 346,41 Mio.S  
2051,91 Mio.S

Dieser Summe sind zuzurechnen

- 1) Zusatzaufträge auf Grund von Notwendigkeiten wie z.B. Tunnelverlängerungen, Rutschungen etc. ca. öS 70 Mio.
- 2) Preisgleitungen
- 3) Massenänderungen wie Bodenauswechslungen etc.

2. A 9 Pyhrnautobahn, Oberösterreich, Hauptaufträge mit Zusatzleistungen ohne Preisgleitung:

Baulos 1-3 1127,50 Mio.S  
Baulos 4 169,20 Mio.S  
Baulos 5 124,30 Mio.S  
Baulos 6 65, 60 Mio.S  
Baulos 7 269,00 Mio.S  
Baulos 8 162,10 Mio.S  
917,70 Mio.S

Dieser Summe sind zuzurechnen:

- 1) Zusatzaufträge auf Grund von Notwendigkeiten im Zuge der Baudurchführung wie z.B. Tunnelverlängerungen, Rutschungen etc. ca. öS 90 Mio.
- 2) Preisgleitungen
- 3) Massenänderungen wie Bodenauswechslungen etc.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die endgültigen Abrechnungen der offenen Probleme sind nur in Teilbereichen betreffend die größeren Aufträge je Baulos erfolgt. Dies jedoch nur soweit als keine offenen Forderungen anstehen. Es können daher auch noch keine entsprechenden Gesamtabrechnungen der jeweiligen Abschnitte erstellt werden. Darüber hinaus stehen sowohl im Abschnitt Schoberpaß als auch im Abschnitt der ober-

österreichischen Baulose der Pyhrnautobahn Kollaudierungen noch vor dem Abschluß. Erst nach Durchführung dieser Kollaudierungen sowie nach rechtskräftiger Beendigung der anhängigen Strafverfahren bzw. eines anhängigen Zivilprozesses im Bereich des Bauloses I15 kann eine endgültige Abrechnung durchgeführt werden.

Antwort zu Punkt 3 bis 5 der Anfrage:

Aus den oben genannten Gründen können keine konkreten Summen, welche von den Baufirmen rückverhandelt wurden, allfällige Gesamtverteuerungen oder Korrekturdifferenzen genannt werden.

Unabhängig davon kann aus einem Vergleich der Schlußrechnung mit der Auftragssumme nicht auf eine Gesamtverteuerung geschlossen werden. Dies schon deshalb, da die Auftragssummen ohne Preisgleitungen gerechnet werden, welche jedoch vertragsmäßig aufgrund der bestehenden Verträge bei der Endabrechnung zuzuschlagen sind.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Die in den Verhandlungen gewählten Argumentationsführungen bestehen aus vielen Detailargumenten und Gegenargumenten. Einerseits wurden seitens der Firmen für ihre Nachforderungen verschiedenste, technische, faktische und juristische Begründungen vorgebracht, welche im Detail zu erörtern und zu widerlegen waren, andererseits hat die ÖSAG ebenfalls mit vielen faktischen, technischen und juristischen Argumentationen gegenüber den vorliegenden Abrechnungen Reduktionen erwirkt.

Die zurückverhandelten Beträge resultieren, wie schon in der schriftlichen parlamentarischen Anfrage 659/J angeführt, u.a. aus Nachkontrollen der Massenermittlungen, aus der Streichung von nicht beauftragten Nachtragsforderungen und aus der Korrektur der Preisgleitungen und Zinsenforderungen. Der Rechnungshofbericht wurde als wirtschaftliche Vorgabe betrachtet, die - soweit sich die Kritik nicht auf die getroffene Wahl von Baumaterialien und deren Auswirkung auf die Kosten bezieht - auch erreicht werden soll.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Eine Einigung zwischen der ÖSAG und den entsprechenden ARGEen ist in den Baulosen 116 (Kollaudierung zur Frage richtige Klassifizierung des Gebirges, öS 23 Mio. ) und in den Baulosen 1 bis 3 (Kollaudierung Wolf hinsichtlich der Frage Felslinie, ca. öS 4 Mio. ) noch offen.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Mit dem Land Oberösterreich wurde ein Vergleich über die offenen Schadenersatzforderungen erreicht, Vergleichssumme öS 2 Mio. Mit dem Land Steiermark wurde ein Vergleich abgeschlossen, wobei unter Berücksichtigung einer Gegenforderung des Landes in der Höhe von öS 2 Mio. die Vergleichssumme öS 3,5 Mio. lautet.